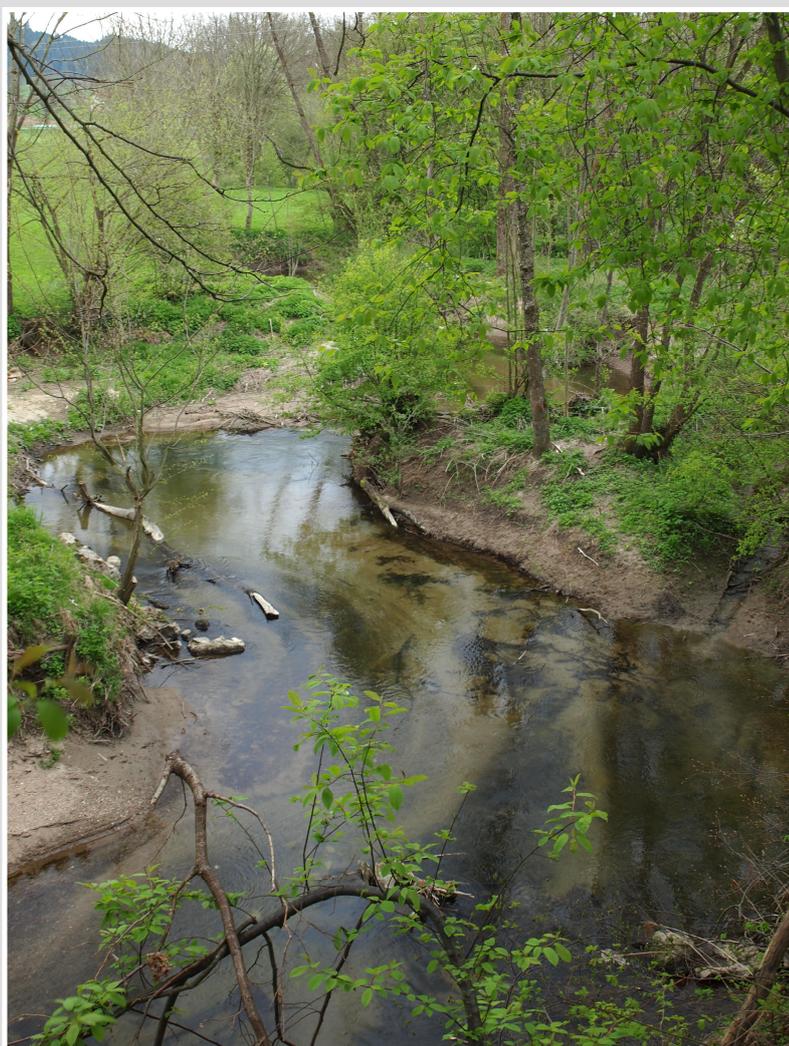




Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

Leitbild, Satzungen
und Kriterienkataloge



Stand: 26. Mai 2014

Beilage zum Amtsvortrag
N-900532/356-2014-Re

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds	Seite 3
Finanzierungsrichtlinie des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds	Seite 12
Fachlicher Kriterienkatalog	Seite 17
Kriterienliste: Flächenankauf für das Öffentliche Wassergut mit Finanzmitteln aus dem Oö. Landschaftsentwicklungsfonds	Seite 27
Schema Projektprüfung	Seite 29
Organisationsstruktur des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds	Seite 30
Literaturnachweis	Seite 32

Satzung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der "Oberösterreichische Landschaftsentwicklungsfonds" ist ein gemeinsamer Verwaltungsfonds der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Oberflächengewässerwirtschaft sowie Straßenerhaltung und –betrieb beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Fondszweck

Zweck des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds ist die Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Land- und Wasserflächen im Bundesland Oberösterreich. Er hat insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die langfristige Aufwertung des ökologischen Zustandes von Land- und Wasserflächen durch naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen,
2. die Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Land- und Wasserflächen mit dem Ziel den Biotopverbund, die Gewässerstruktur und den Hochwasserschutz, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung von Uferstrandstreifen und Überflutungsflächen, sowie die Agrarstruktur zu verbessern.
3. die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in den Naturhaushalt im Zuge von Vorhaben von Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung.
4. Professionelles Flächenmanagement mit dem Ziel, naturschutzfachliche Maßnahmen durchzuführen, sowie eine fachgerechte Beratung von Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern und Bewirtschafterinnen /Bewirtschaftern von ökologisch wertvollen Flächen hinsichtlich Pflege und Bewirtschaftung sicher zu stellen.
5. die Mitwirkung bei der Umsetzung regionaler Planungen und Projekte, die mit den Zielen des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds übereinstimmen und Synergien mit anderen Projektpartnerinnen/Projektpartnern erzeugen.

6. die Schaffung und Erweiterung von Pufferstreifen zwischen ökologisch wertvollen Flächen und landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen.

§ 3

Fondsmittel, Erträge

(1) Das Budget des Fonds besteht aus den jährlich von den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Oberflächengewässerversorgung sowie Straßenerhaltung und –betrieb zur Verfügung gestellten und von den Kuratoriumsmitgliedern festgesetzten Beträgen, sowie Einzahlungen Dritter und Refundierungen von Vorleistungen aus der Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 11 dieser Satzung.

(2) Die für die Erfüllung des Fondszwecks zur Verfügung stehenden Mittel werden bis zu ihrer Auszahlung von der Abteilung Naturschutz beim Amt der oö. Landesregierung mittels einer eigenen Kostenstelle verwaltet.

§ 4

Organe

Organe des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds sind das Kuratorium und die Projektleitung.

§ 5

Kuratorium des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

(1) Das Kuratorium besteht aus den Leitern der am Oö. Landschaftsentwicklungsfonds mitwirkenden Abteilungen des Amtes der oö. Landesregierung. Es sind dies die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Oberflächengewässerversorgung sowie Straßenerhaltung und –betrieb.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für unbefristete Dauer bestellt. Im Fall einer Verhinderung kann ein/e Vertreter/in nominiert werden.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Sitzungsgelder.

§ 6

Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Der Vorsitz im Kuratorium wechselt von Sitzung zu Sitzung nach dem Rotationsprinzip. Das Kuratorium ist nur in Vollbesetzung und ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Wirksam sind nur einstimmig gefasste Beschlüsse. Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.

(2) Mindestens zwei Mal jährlich findet eine Kuratoriumssitzung statt. Eine zusätzliche Sitzungseinberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Kuratoriumsmitglied beantragt. Sitzungen können auch auswärts, etwa im Zusammenhang mit Lokalausgaben, abgehalten werden.

(3) Die Kuratoriumssitzung wird durch die Projektleitung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds vorbereitet. Die Projektleitung nimmt an Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds entscheidet über die allgemeinen Richtlinien zur Erfüllung der Ziele des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds. Es beschließt ferner:

1. Richtlinien des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds
2. Grundsätze zu Einzahlung und Verwendung der Fondsmittel,
3. jährliche und mehrjährige Programme,
4. den Jahresabschluss mit Jahresbericht,
5. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.

(2) Das Kuratorium des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds entscheidet, welche Vorschläge weiter verfolgt und welche Finanzierungsanträge mit welchem Finanzierungsausmaß genehmigt werden. Diese Entscheidungen erfolgen auf Basis einer Fach- und Wirtschaftlichkeitsbewertung nach Kriterienkatalogen. Dienststellenübergreifende Projekte werden aufgrund von Synergieeffekten prioritär in das Jahresprogramm aufgenommen.

§ 8

Projektleitung

(1) Die Projektleitung ist im Dienstpostenplan der Abteilung Naturschutz des Landes Oberösterreich vorgesehen. Der Projektleiter ist fachlich und innerdienstlich dem Leiter der Abteilung Naturschutz unterstellt. Die Geschäftsstelle des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds ist bei der Abteilung Naturschutz eingerichtet.

§ 9

Aufgaben der Projektleitung

(1) Der Projektleiter zeichnet für die laufenden Geschäfte des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds verantwortlich. Er ist an die Weisungen der innerdienstlich Vorgesetzten und die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.

(2) Der Projektleiter hat das Kuratorium bei Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr, zu einer Sitzung einzuberufen. Ein Bedarf ist auch dann gegeben, wenn ein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung verlangt. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg durch den Projektleiter des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds, wobei die Übermittlung der Tagesordnung und allfälliger Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgt.

(3) Der Projektleiter hat über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll zu verfassen und den Mitgliedern des Kuratoriums zu übermitteln. Die Beschlussfassung über die Genehmigung jedes Protokolls erfolgt bei der jeweils nächsten Sitzung des Kuratoriums. Protokolle dienen ausschließlich der internen Verwendung.

(4) Der Projektleiter hat für die Umsetzung wirksamer Beschlüsse des Kuratoriums zu sorgen und darüber dem Kuratorium bei seiner jeweils nächsten Sitzung zu berichten. Bestimmte Geschäftsfälle können durch die Projektleitung nach Ermächtigung durch das Kuratorium autonom erledigt werden. Der Bericht darüber erfolgt im Nachhinein.

(5) Die Projektleitung hat dem Kuratorium und den politischen Referentinnen/Referenten den jährlichen Tätigkeitsbericht samt Fondsabrechnung bekannt zu geben. Weiters hat die Projektleitung das Kuratorium und die politischen Referenten bei Verlangen über das jährliche Arbeitsprogramm, die Planung der mittelfristigen Ziele, den Stand der anhängigen Geschäftsfälle und die Gebarung zu informieren.

§ 10

Finanzierungsfälle

(1) Der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds finanziert den Erwerb aktuell oder potenziell ökologisch wertvoller Land- und Wasserflächen für andere künftige grundbücherliche Eigentümer/innen (Rechtsträgerinnen). Als solche kommen in Betracht:

- Wasserverbände, Agrargemeinschaften, Landschaftspflegeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- Gebietskörperschaften, z.B. die vom Vorhaben berührten Gemeinden, die Republik Österreich (Öffentliches Wassergut);
- Juristische Personen wie Naturschutzvereine, jedoch keine landwirtschaftlichen Einzelbetriebe.

(2) Die ökologischen Zielsetzungen können auch durch Finanzierung von Verkehrswertminderungen und Maßnahmenumsetzungen durch den Oö. Landschaftsentwicklungsfonds erfolgen. Neben den unter Zahl 1 angeführten juristischen Personen kann bei Verkehrswertminderungen jede natürliche oder juristische Personen Finanzierungsempfänger sein.

(3) Der ökologische Widmungszweck von Grundstücksflächen, deren Erwerb aus Mitteln des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds finanziert (mitfinanziert) wird, muss langfristig hoheitlich oder privatrechtlich gesichert sein, insbesondere durch Vorschriften mit dinglicher Wirkung. Eine Grundbucheintragung ist ab einem Finanzierungswert von 10.000 € zwingend vorgeschrieben.

(4) Eine Finanzierung kann auch an zusätzliche Bedingungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung konkreter Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen, Grundbetretungsrechte, Verkehrserschließung von Projektflächen u. a., geknüpft werden.

(5) Die Höhe der Finanzierung von Grundstückserwerb und Verkehrswertminderungen durch den Oö. Landschaftsentwicklungsfonds hat sich am ortsüblichen Bodenverkehrswert zu orientieren. Unangemessen hohe Kaufpreise werden um den überhöhten Betragsanteil gekappt oder die Finanzierung gänzlich abgelehnt. Im Zweifelsfall ist der Verkehrswert durch einen auf dem Gebiet der Liegenschaftsbewertung ausgebildeten Sachverständigen festzustellen.

(6) Bei Grunderwerb im Tauschweg sind allfällige Wertdifferenzen entweder flächenmäßig oder finanziell auszugleichen.

(7) Eine Finanzierung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds kann auch die Nebenkosten des Grundstückserwerbs oder Kosten des Notariatsaktes umfassen. Ausgenommen davon sind personenbezogene Steuern von Grundstücksverkäufern/innen wie die Immobilienertragssteuer 2012.

(8) Soweit ein Grundstückserwerb oder Pflegeausgleich aus regulären Arbeits- und Förderprogrammen finanziert werden kann, ist grundsätzlich keine Finanzierung (Mitfinanzierung) durch den Oö. Landschaftsentwicklungsfonds möglich. Gleiches gilt, wenn sich jemand einer bestehenden Bewirtschaftungsverpflichtung entziehen will. In Ausnahmefällen ist die Vorfinanzierung von Projekten möglich, etwa dann, wenn das Eigentumsrecht über ein Grundstück oder bestimmte an das Eigentumsrecht gebundene Bewilligungen Voraussetzung für die Beantragung von anderen Förderungen sind. Bei einer Vorfinanzierung sind die Rückzahlungsmodalitäten so zu wählen, dass dem Oö. Landschaftsentwicklungsfonds die aufgewendeten Mittel jedenfalls vollständig refundiert werden.

(9) Seitens des Kuratoriums des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds können Projektfinanzierungen an Fristen zur Projektumsetzung gekoppelt werden. Wird ein Projekt trotz mehrmaliger Aufforderung nicht mit ausreichendem Fortschritt innerhalb der vorgegebenen Frist umgesetzt, können bereits beschlossene Finanzierungen durch einen Kuratoriumsbeschluss wieder aufgelöst werden.

§ 11

Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

(1) Vom Oö. Landschaftsentwicklungsfonds gesicherte und entwickelte ökologisch wertvolle Land- und Wasserflächen können unter bestimmten fachlichen Voraussetzungen als ökologische Ausgleichsflächen für Projekte anderer Dienststellen des Amtes der oö. Landesregierung gegen vollständigen Kostenersatz herangezogen werden.

(2) Der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds kann von Dienststellen des Amtes der oö. Landesregierung zur Planung und Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen beauftragt werden. Die anfallenden Kosten sind von der Auftrag gebenden Dienststelle zu ersetzen.

§ 12

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken durch die Landes-Immobilien GmbH

(1) Unter bestimmten Voraussetzungen können durch die Landes-Immobilien GmbH (Immobilienmanagement des Landes Oberösterreich) Grundstücke aus Mitteln des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds erworben werden, insbesondere wenn für das Erreichen von ökologischen Zielsetzungen

- der Erwerb von Grundstücken als Tauschfläche
- die Bevorratung von Grundstücken für Maßnahmenumsetzungen notwendig ist.

Der ökologische Widmungszweck dieser Grundstücke ist im Kaufvertrag/Übereinkommen und im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(2) Grundstücke, welche aus Mitteln des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds erworben und in das Eigentum der Landes-Immobilien GmbH übertragen wurden, können veräußert werden, wenn

- eine Eignung zur Umsetzung ökologischer Maßnahmen nicht mehr gegeben ist,
- Grundstücke im Tausch gegen andere Flächen abgestoßen werden und Restflächen im Zuge des Tausches veräußert werden.
- ein anderer Rechtsträger die Grundstücke mit der dinglichen Verpflichtung zur Erfüllung des ökologischen Widmungszweckes übernimmt.

Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die aus Mitteln des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds finanziert wurden, sind auf die Voranschlagstelle des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds zurück zu führen.

(3) Unter Zahl 1 und 2 angeführte Operationen benötigen jedenfalls einen Beschluss des Kuratoriums, der Oö. Landesregierung und des Beirates der Landes-Immobilien GmbH.

(4) Grundstücksankäufe durch den Oö. Landschaftsentwicklungsfonds dürfen nur innerhalb der Preisspanne des ortsüblichen Preisniveaus erfolgen. Bestehen Zweifel an der Höhe des ortsüblichen Preises, kann das Kuratorium ein Gutachten zur Feststellung des Verkehrswertes verlangen.

(5) Veräußerungen von Grundstücken, die keinem weiteren ökologischen Zweck zugeführt werden können, sind auf geeignete Weise vorab bekannt zu machen. Aus den einlangenden Angeboten ist der Bestbieter für den Zuschlag auszuwählen.

§ 13

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Tätigkeitsjahr des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds ist das Kalenderjahr.

(2) Zur Abwicklung der Finanzierungen des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds ist bei der Abteilung Naturschutz eine Kostenstelle eingerichtet.

(3) Die Projektleitung hat für jedes Tätigkeitsjahr ein Jahresprogramm zu erstellen, das die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Das Jahresprogramm muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein und wird vom Kuratorium in den Sitzungen beschlossen.

(4) Das Kuratorium und die Projektleitung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds haben die gesetzlichen Bestimmungen, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien", die "Internen Bewirtschafterrichtlinien", die "Haushaltsvorschriften und den Voranschlag des Landes Oberösterreich" einzuhalten.

(5) Gemäß Artikel IV Ziffer 7 des Landtagsbeschlusses und auf Grund des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 17. Dezember 2012, FinD-000203/96-2012, sind die Regierungsmitglieder ermächtigt, über Förderungskredite (Gebarungsgruppen 4 bis 7) bis zu einer Höhe von 25.000 Euro jährlich für ein und denselben Zweck pro Förderungswerber/in ohne Vorlage an die Oö. Landesregierung zu verfügen, mit der Einschränkung zu Artikel IV Ziffer 7, dass freiwillige Zuwendungen an den Bund sowie Bundeseinrichtungen, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, unabhängig von ihrer Höhe jedenfalls der vorherigen Zustimmung der Oö. Landesregierung bedürfen.

(6) Für Förderungsaktionen, die den laufenden und/oder zukünftige Voranschläge des Landes im Einzelnen oder in Summe mit mehr als 2.000.000 Euro belasten, gelten die Bestimmungen gem. Pkt. 7: "Bau- und Investitionsvorhaben bzw. mehrjährige Maßnahmen" des Voranschlag des Landes Oberösterreich.

(7) Beträge unter 1.000 Euro pro Finanzierungsfall können nicht ausbezahlt werden. Ausgenommen sind mehrere geringere Beträge im Rahmen einer Projektumsetzung, welche die Mindestfördersumme überschreiten.

(8) Die "*Richtlinie über Entschädigungsleistungen in Schutzgebieten*" kann auch auf Geschäftsfälle des Landschaftsentwicklungsfonds anzuwenden, sofern keine anders lautenden Bestimmungen dieser Richtlinie verletzt werden. Kuratorium und Geschäftsführung haben sich an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu halten.

(9) Der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds kann dem Konsenswerber angefallene und für die langfristige Pflege entstehende Kosten ökologischer Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 11 dieser Satzung in Rechnung stellen. Diese Einnahmen fließen dem Budget des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds zu.

(10) Der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds kann an den Fondszweck gebundene Sponsorgelder von Dritten entgegen nehmen, verwalten und in ökologische Projekte investieren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzungen treten durch Beschluss der Oö. Landesregierung N-900532/354 in Kraft.

Finanzierungsrichtlinien des OÖ. Landschaftsentwicklungsfonds

I. Allgemeines

1. Der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds finanziert die Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Land- und Wasserflächen im Bundesland Oberösterreich.

2. Der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds wird nach dieser Zweckbestimmung auf den Gebieten der Vorbereitung, Umsetzung, Sicherung, Entwicklung und Betreuung von ökologischen Maßnahmen unter Nutzung von Synergien in Belangen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Oberflächengewässerswirtschaft sowie der Straßenerhaltung sowie der Straßenplanung und des -netzausbaues tätig, insbesondere zur

- die Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Land- und Wasserflächen mit ihren Lebensgemeinschaften,
- zur Ergänzung des Biotopverbunds,
- zur Verbesserung der Gewässerstruktur und des Hochwasserschutzes, vor allem durch Entwicklung von Uferrandstreifen und Überflutungsflächen.
- Unterstützung von ökologischen Planungen und Projekten, die den Zielsetzungen des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds entsprechen und einen Mehrfachnutzen mit anderen Projektpartnerinnen/Projektpartnern erzeugen.
- Schaffung und Erweiterung von Pufferstreifen ökologisch wertvoller Land- und Wasserflächen gegenüber land- und forstwirtschaftlich intensiv bewirtschafteter Flächen.
- fachgerechten Beratung von Eigentümerinnen/Eigentümern und Bewirtschafterinnen/Bewirtschaftern von ökologisch wertvollen Flächen hinsichtlich Pflege und Bewirtschaftung.
- Umsetzung eines professionellen Flächenmanagements zur Ermöglichung ökologischer Projekte durch Flächentausch, Finanzierung des Flächenerwerbs und den Erwerb von Flächen als nicht dauerhaftes Vermögen durch den Oö. Landschaftsentwicklungsfonds mit Unterstützung durch die Landes-Immobilien GmbH des Landes Oberösterreich.

II. Finanzierungsfähige Vorhaben

Der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds finanziert einzeln abgegrenzte bzw. abgrenzbare Vorhaben (Projektfinanzierung) und gewährt keine institutionelle Förderung.

Aus Mitteln des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds werden Vorhaben vorrangig finanziert, die Synergieeffekte zwischen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Oberflächengewässerswirtschaft sowie Straßenerhaltung und -betrieb unterstützen.

Es können keine Vorhaben finanziert werden, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung (z.B. Bescheidauflagen) besteht, es sei denn die/der Konsenswerber/in ersetzt alle anfallenden Kosten zur Gänze.

Vorhaben, für die eigene Förderprogramme bestehen, können nicht oder nur subsidiär zu öffentlichen oder privaten Fördereinrichtungen finanziert werden.

Die Vergabe von Mitteln aus dem Oö. Landschaftsentwicklungsfonds liegt im Ermessen des Kuratoriums des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds.

III. Finanzierungsbereiche

Die Finanzierungsbereiche des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds beschränken sich auf Land- und Wasserflächen im Bundesland Oberösterreich.

(1) Finanzierung des Grundstückserwerbs

Der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds finanziert den Erwerb von Grundstücken mit dem Ziel ökologisch wertvolle Flächen zu sichern und zu entwickeln mit bis zu 100 %. Auch die Nebenkosten des Grundstückserwerbs (Grunderwerbssteuer, Grundbucheintragungsgebühr, Notariatskosten) können finanziert werden. Die Höhe der tatsächlichen Finanzierung und die Finanzierung der Grunderwerbsnebenkosten wird durch das Kuratorium des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds festgelegt. Durch den Oö. Landschaftsentwicklungsfonds kann nur der Erwerb von Flächen mit der Widmung Grünland finanziert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung. Bei der Finanzierung des Grundstückserwerbs für Dritte, sind geeignete Maßnahmen (z.B. Reallast, Dienstbarkeit, Vorkaufsrecht, etc.) zu setzen, um das Erreichen der ökologischen Zielsetzung zu gewährleisten. Personenbezogene Steuern, die im Rahmen der Grundstücksübertragung anfallen, können nicht finanziert werden.

(2) Finanzierung von Wertminderungen

Der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds finanziert Wertminderungen von Flächen, die durch die Einhaltung von Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Flächen begründet sind. Die Höhe der Finanzierung hängt von den umzusetzenden Maßnahmen sowie deren Folgewirkungen ab, wird am konkreten Einzelfall bewertet und kann bis zu 100 % betragen. Die "Richtlinie über Entschädigungsleistungen in Schutzgebieten" sind genau so wie Normen der Liegenschaftsbewertung zu berücksichtigen. Die Finanzierung einer Wertminderung ist eine einmalige Entschädigungsleistung an den Grundstückseigentümer. Ab einer Finanzierungshöhe in der Höhe von 10.000 € ist die Eintragung einer Reallast oder Dienstbarkeit im Grundbuch obligatorisch.

(3) Finanzierung von Maßnahmenumsetzungen

Die Finanzierung von Maßnahmenumsetzungen – hierzu gehören beispielsweise Bestandesumwandlungen, die Sanierung von ökologisch wertvollen Flächen und potentieller Tauschflächen, die Aufzählung auf bestehende Förderprogramme zur Deckung der Kosten – kann, durch den Oö. Landschaftsentwicklungsfonds erfolgen, sofern keine anderen Förder- oder Bauprogramme hierzu bestehen.

(4) Widmungszweck und Vergabe von Finanzmitteln

Die Finanzmittel des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds werden durch Beschlussfassung des Kuratoriums des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds nach zuvor erfolgter Prüfung von fachlichen und ökonomischen Kriterien vergeben werden. Vorrangige Zielsetzungen sind,

- den Erwerb von Flächen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer wertvoller Flächen zu finanzieren.
- durch den Erwerb von Flächen Tauschgrundstücke für ökologische Maßnahmen zu sichern und bereit zu stellen.
- die Nutzung von Synergien zur vorrätigen Sicherung und Entwicklung von Flächen als ökologische Ausgleichsflächen für Einrichtungen des Landes Oberösterreich.
- Die finanzielle Sicherstellung entsprechender Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, sofern bestehende Förderprogramme dazu nicht ausreichen.
- das Erreichen einer hohen Umsetzungsqualität bei der Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Flächen.
- Finanzierung von Flächensanierungen zur Wiederherstellung eines qualitativ hochwertigen ökologischen Zustandes.
- Verwaltung von Finanzmitteln für die Umsetzung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen.
- Verwaltung von Sponsorgeldern und Investition in die Umsetzung ökologischer Projekte

IV. Kriterien zuwendungsfähiger Ausgaben und Höhe der Finanzierung

(1) Grundlage für die Finanzierung von Vorhaben des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds ist, insbesondere beim Erwerb von Flächen oder bei der Zahlung von Verkehrswertminderungen ein angemessener, ortsüblicher Kaufpreis. Unangemessen hohe Kaufpreise werden um den überhöhten Betragsanteil gekappt oder führen zum gänzlichen Versagen der Finanzierungsfähigkeit.

(2) Bei Grundstückserwerb im Tauschweg ist der Verkehrswert der für ökologische Zwecke erworbenen Fläche finanzierungsfähig. Bei Wertgleichheit mit der weggegebenen Tauschfläche kann deren nachgewiesener Kaufpreis angesetzt werden.

(3) Nutzungseinschränkungen können durch eine einmalige Verkehrswertminderung abgegolten werden. Die Höhe einer Verkehrswertminderung hängt von den Nutzungsmöglichkeiten einer Fläche bei Maßnahmenumsetzung ab und wird im Einzelfall eingestuft. Richtwerte zur Einstufung sind in nachfolgender Tabelle angeführt:

Höhe der Verkehrswertminderung gemessen am ortsüblichen Grundstückspreis bei landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker, Grünland, Ufergehölze)	Exemplarische Nutzungseinschränkungen
90 – 100 %	Die Nutzung ist aufgrund ständiger Überflutung, starker Vernässung, Außernutzungsstellung, massiven und dauerhaften Verlust von Grund und Boden durch Gewässererosion o. ä. zur Gänze und auf Dauer nicht mehr möglich.
50 – 90 %	Uferrandstreifen, bei dem der dauerhafte Verlust von Grund und Boden durch Gewässererosion nicht sofort eintritt und eine extensive Nutzung oder die Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen möglich ist. Regelmäßig überflutete Flächen, deren Nutzbarkeit eingeschränkt möglich ist oder Flächen, deren landwirtschaftliche Nutzung durch naturschutzfachliche Auflagen eingeschränkt ist.
66 %	Umnutzung von Ackerflächen auf ökologisch nachhaltig nutzbare Feldgehölzbestände, Heckenzüge oder Ufergehölze (entspricht der Abwertung von Ackerboden auf Waldboden)
33 % - 50 %	Umnutzung von Dauergrünlandflächen auf ökologisch nachhaltig nutzbare Feldgehölzbestände, Heckenzüge oder Ufergehölze; Umnutzung von Äckern zu extensivem Dauergrünland, Duldung von Maßnahmen zur Erhaltung von Feuchtwiesen wie Zulassen von Vernässungen und spezielle naturschutzfachliche Maßnahmen (entspricht der Abwertung von Grünland- auf Waldnutzung, bzw. Acker- auf Grünlandnutzung)
5 %	Bei Bestandesumwandlungen von ökonomischer auf ökologische Baumartenwahl oder Entschädigungen nach der Entschädigungsrichtlinie in Schutzgebieten

(4) Zuschläge zum angemessenen ortsüblichen Verkehrswert als Bemessungsgrundlage für Kauf oder Verkehrswertminderung von Flächen sind nur zulässig, wenn diese fachlich begründet werden können, wie zum Beispiel der Hofnähezuschlag oder ein Zuschlag bei Besitzverkleinerung von mehr als 5 %.

(5) Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden werden die Finanzierungsvereinbarungen in der Naturschutzdatenbank digital evident gehalten und gegebenenfalls inneramtlich Dritten zur Kenntnis gebracht, wie zum Beispiel den Gewässer betreuenden Landes- und Bundesstellen oder dem Katastrophenfonds.

(6) Die Höhe der Finanzierung soll es im Einzelfall ermöglichen, den Fondszweck bei Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger und unter Gewichtung der unterschiedlichen naturschutzfachlichen Prioritäten zeitnah und möglichst wirksam umzusetzen. Die Höhe der Finanzierung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 100 %. Bei ökologischen Großprojekten bleibt die Finanzierung auf einer Zuzahlung beschränkt.

(7) Finanzierungen nach diesen Richtlinien schließen die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Förderungen nicht aus. Eine aufbauende Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kann zur Umsetzung von ökologischen Projekten Ziel führend oder erforderlich sein.

(8) Der sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Umgang mit finanziellen Mitteln des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds ist obligatorisch.

V. Anträge an den Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

(1) Die Finanzierung ist mit Antragsformular und den beizulegenden Unterlagen schriftlich vor Beginn der geplanten Umsetzungsmaßnahmen bei der Geschäftsstelle des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds zu beantragen. Ein Antragsformular ist nicht notwendig, wenn eine Dienststelle des Landes Oberösterreich Antragsteller ist.

(2) Einlangende Anträge werden nach dem fachlichen sowie finanziellen Kriterienkatalog geprüft und Entscheidungsgrundlagen betreffend Finanzierungshöhe und -würdigkeit erarbeitet. Die Doppelforderung von Projekten (z.B. bei Förderung eines Projekts aus dem ÖPUL Programm oder Leader) ist nicht zulässig.

(3) Der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds kann die Projektdurchführung begleiten und überzeugt sich von der Durchführung der vereinbarten Maßnahmen.

Fachlicher Kriterienkatalog des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

1. Einleitung:

Der fachliche Kriterienkatalog dient als Leitfaden für die Beschreibung von Land- und Wasserflächen in Hinblick auf den ökologischen und sozioökonomischen Ist-Zustand, sowie für die Interpretation hinsichtlich Defizit, Gefährdung und Prognose von Entwicklungsmöglichkeiten.

Das Ziel ist, mit einem ganzheitlichen interdisziplinären Ansatz durch exakte Aufnahme und Beschreibung die Besonderheiten der einzelnen Projektgebiete herauszuarbeiten und diese qualitativ zu interpretieren. Diese Methode ist durch einen indizienwissenschaftlichen Arbeitsansatz charakterisiert, bei dem aufgrund der vorgefundenen Indizien diagnostiziert wird, Prognosen abgeleitet und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Land- und Wasserflächen gesetzt werden.

Zur Bearbeitung der fachlichen Prüfung (Beschreibung, Interpretation und Prognose) werden nachfolgend drei Kriterienkategorien – ökologischer und sozioökonomischer Ist-Zustand, Gefährdung und Potential – gefüllt mit möglichen Prüfmerkmalen¹ samt Hinweisen zu Quellen und Erhebungsmethoden angeführt. Dadurch wird eine auf das Projektgebiet abgestimmte verbale Beschreibung des ökologischen Wertes und Potentials in Form eines Gutachtens ermöglicht. Alle drei Kriterienkategorien sind Grundlage für die Finanzierungsentscheidung, sowie für die Herleitung von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen samt Umsetzungsfristen und -prioritäten.

Ein Syntheseblatt fasst die wesentlichsten Merkmale der fachlichen Prüfung unter Beilage von aussagekräftigen Plänen in übersichtlicher Weise zusammen und dient als Entscheidungsgrundlage für das Kuratorium.

Im Anhang des fachlichen Kriterienkatalogs sind eine Prioritätenreihung, eine Aufstellung von Ausschließungsgründen, ein Schema des Prüfungsablaufs und ein Muster des Antragsformulars angeführt.

¹ Die Auswahl der relevanten Prüfmerkmale kann je nach Lage, Ausstattung des Projektgebiets und Projektzielen unterschiedlich sein.

2. Kriterienkategorien

Zu Beginn der fachlichen Prüfung steht eine Kurzcharakteristik des Projektgebiets, um in wenigen Sätzen einen Überblick zur naturräumlichen Lage bzw. auch zu geplanten Vorhaben zu geben. Als Arbeitsbehelf dazu dienen beispielsweise Informationen aus DORIS und den NaLa-Berichten (Natur und Landschafts-Leitbilder).

Auf Grundlage des Projektantrags ist eingangs festzustellen, ob das Projekt überwiegend der Sicherung oder der Entwicklung von ökologisch wertvollen Flächen zuzuordnen ist, da dies die Schwerpunkte der fachlichen Prüfung bestimmt.

2.1. Ökologischer und sozioökonomischer Ist-Zustand

Grundlage jeder Beschreibung des Ist-Zustands sind typische Zonierungsprofile² des Projektgebiets ggf. ergänzt mit punktuellen Erhebungen, sowie die Betrachtung der unmittelbar angrenzenden Flächen. Bei Erhebungen des Ist-Zustands wird, soweit dies möglich ist, auf vorgeleistete Arbeiten (DORIS, Erhebungen der Dienststellen, Literatur, Datenbanken, GIS, u. ä.) zurückgegriffen und, sofern dies zur Entscheidungsfindung notwendig ist, durch eigene Aufnahmen und Begutachtungen im Projektgebiet vervollständigt. Die nachfolgenden Merkmale sind soweit zu erheben, inwieweit dies zu einer nachvollziehbaren Interpretation und Entscheidungsfindung notwendig ist:

Standortverhältnisse und Landnutzungsstruktur:

- Geologie
- Geomorphologie
- Ggf. Mikroklima
- Bodentypen und -bonitäten
- Wasserverhältnisse
- Gefahrenzonen und stumme Zeugen
- Gewässerstruktur: Hydrologie, Querbauwerke und Morphologie
- Gewässerrisiko
- Flurformen und Schlaggrößen
- Landnutzungstypen: Aufnahme von Landnutzungstypen, wie z.B. Acker, Grünland mit Intensitätseinschätzung, Wald, Gewässer, Infrastruktur etc.

² Querschnitt durch das Projektgebiet, der die Abfolge von Landnutzungen, Vegetationstypen und ggf. Gewässerprofile wiedergibt. Weist ein Projektgebiet inhomogene Strukturen auf, so ist für jeden Typ die Zonierung zu erheben.

- Vegetationstypen: Einschätzung von Vegetationsbeständen des Grünlandes ggf. nach den "Ökogrammen³ der oberösterreichischen Wiesen" (Pils, 1994, S. 41) und der "Gefährdungsübersicht der oberösterreichischen Wiesen⁴" (ebenda, S. 43), sowie Einschätzung von Waldes.

Bewirtschaftungsverhältnisse:

- Bewirtschaftungsart der landwirtschaftlichen Betriebe
- Merkmale der Bodenbearbeitung: Vorgewendebereiche, Hangparallele Bodenbearbeitung, Bodenverdichtung, Dichte der Grasnarbe
- Bewirtschaftungerschwernisse: Geländeformen, Bodeneigenschaften (Vernässungen), Flächenstruktur
- Natürlicher Bodenwert
- ggf. Besitzstrukturen
- Erschließung und Erreichbarkeit der Flächen
- Aktuelle Nutzungen von Grundwasser und Oberflächengewässern
- Produktivität der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Pflanzenschutz (biologisch/konventionell)
- Vielfalt der landwirtschaftlichen Nutzung
- Beweidungsintensität

ökologische Funktion:

- bestehende ökologisch wertvolle Flächen: punktuelle Erhebung von Pflanzen- und Tierarten
- Verteilung und Zustand von Landschaftselementen, wie z.B. Hecken, Streuobstbestände, Trockensteinmauern, Terrassenlandschaften, Wassergräben etc.: Alter, Verjüngung und Pflege von Landschaftselementen sind Indiz für die Stabilität von Kulturlandschaften
- faunistische und floristische Ausstattung im Projektgebiet
- lokale und regionale Verbreitung und Bedeutung der Lebensräume
- innere Struktur der Bestände
- Wasserhaushalt von Vegetationsbeständen

³ Tabelle 1 im Anhang beigelegt

⁴ Tabelle 2 im Anhang beigelegt

Pufferfunktionen:

- Übergänge zwischen Lebensräumen und Nutzungen
- Hochwasserretention und Überflutungsflächen
- Windschutzgehölze
- Pufferstreifen mit extensiver Nutzung zwischen gedüngten Flächen und Oberflächengewässern, Feuchtwiesen, Sümpfen und Mooren

Genese:

- historische Landnutzungs- und Gewässerstrukturen: Ableitung der Landnutzung und des naturnahen bzw. natürlichen Gewässerverlaufs vor etwaigen Eingriffen, Regulierungsmaßnahmen und Veränderungen der letzten Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte
- Meliorationsmaßnahmen: Die durchgeführten Maßnahmen geben Aufschluss zum ursprünglichen Zustand der Flächen historische Eingriffe und Nutzungsänderungen: können Aufschluss zu Ursachen geben, welche zur Durchführung von Eingriffen führten

2.2. Gefährdung

Auf Grundlage der Erhebung des Ist-Zustands und der Auswertung anderer Planunterlagen und Erhebungen können die Gefährdungen für das Projektgebiet abgeschätzt werden. Für die Einschätzung der Umsetzungsdringlichkeit ist auch der zeitliche Rahmen möglicher Gefährdungen zu prognostizieren.

- Vorbelastungen der Lebensraum- und Gewässerstrukturen durch Landbewirtschaftung, unterschiedliche Nutzungsansprüche und Nutzungsdruck, sowie Einengung und Zerschneidung von Lebensräumen.
- Erosionsanfälligkeit des Bodens und Erosionsrisiko aufgrund von Wind, Wasser und Kulturarten
- Nitrataustragsgefährdung aufgrund der Bodenverhältnisse und der landwirtschaftlichen Nutzung
- Negative Auswirkungen anderer Flächen bezogener Planungsabsichten
- Erfolgte oder absehbare Nutzungsänderungen und irreversible Eingriffe
- Lebensraumbeschränkung

- Gefährdung, Regenerationsfähigkeit und Persistenz von Vegetationstypen und Lebensräumen
- ruhende Bewirtschaftungs- und Nutzungsrechte
- fehlende Zukunftsstrategien

2.3. Potential

Anhand von Ist-Zustand, Defiziten und Gefährdungen ist das Entwicklungspotential von Flächen festzustellen. Ergebnis sind Maßnahmenpakete zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Land- und Wasserflächen

- Defizite im Projektgebiet und deren Vermeidungsmöglichkeiten
- Entwicklungsmöglichkeiten zur Sicherung und Verbesserung eines hochwertigen ökologischen Zustands
- Zukunftsstrategien aus ökologischer Sicht
- Maßnahmenpakete zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Land- und Wasserflächen

3. Prioritätenliste:

Die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte werden durch das Kuratorium im jeweiligen Jahresprogramm oder Einreichaufrufen festgelegt. Die nachstehende Auflistung von Prioritätsmerkmalen beinhaltet keine Wertung, jedoch eine innere Reihung von Projektprioritäten.

- Sicherung von ökologisch wertvollen Land- und Wasserflächen
 1. vor irreversiblen Eingriffen
 2. mit langer Restituierungsdauer (Tab. 2 und 3)
 3. Sicherung und Entwicklung von ökologisch hochwertigen terrestrischen und semiaquatischen Flächen (innere Priorität nach NaLa-Tabelle: Übersicht zu Handlungsbedarf, Gefährdung und Seltenheit)

4. von regionaler Bedeutung und Entwicklung durch Maßnahmen der Vernetzung (Biotopverbund)
- Sicherung ökologisch wertvoller Flächen an Fließgewässern:
 1. Sicherung der natürlichen Gewässermorphologie und –dynamik
 2. Sicherung von Mäanderbögen
 3. Sicherung ökologisch wertvoller Flächen an naturnah ausgeführten Mühlbachabschnitten
 4. extensive Ufer- und Pufferstreifennutzung
 - Entwicklung von ökologisch wertvollen Flächen an Fließgewässern:

Hohe Priorität haben vor allem Maßnahmen im Hyporhithral und Epipotamal (jeweils mittel bis groß) des Alpenvorlands. Zielbestände sind mehrreihige Uferbegleitgehölzstreifen und Pufferflächen mit extensiver Grünlandnutzung. Die weitere Prioritätenreihung in absteigender Reihenfolge:

1. Fließgewässer des Hyporhithral und Epipotamal (jeweils mittel bis groß) ohne Ufergehölze
2. Fließgewässer des Hyporhithral und Epipotamal (jeweils mittel bis groß) mit lückigen und spärlich bestockten Ufergehölzstreifen
3. Schaffung von Pufferstreifen zwischen Oberflächengewässern und angrenzender Intensivnutzung zur Verminderung von Schadstoffeinträgen und der Erosionsgefährdung (innere Priorität lt. Tabellen 4 und 5)
4. Entwicklung von ökologisch wertvollen Flächen in Mäanderbögen
5. Entwicklung einer natürlichen Gewässerstruktur und -dynamik

4. Vereinfachte fachliche Prüfung bei der Sicherung und Entwicklung von Uferstrandstreifen

Bei den häufig eingereichten Projekten zur Sicherung und Entwicklung von Uferstrandstreifen beschränkt sich die fachliche Prüfung des Antrags auf eine Stellungnahme der Projektleitung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds.

5. Ausschließungsgründe für eine Förderung des Grundstückserwerbs (Negativliste):

1. Der Grundstückserwerb zur Umsetzung von bestehenden Bescheid- und Verordnungsaufgaben kann nicht durch den Oö. Landschaftsentwicklungsfonds finanziert werden, außer die dafür aufzuwendenden Kosten werden von der/vom Konsensinhaber/in getragen und der Grundstückserwerb entspricht den Zielsetzungen des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds (z.B. Brunnenschutzzonen, Flächen in Landschafts- und Naturschutzgebieten, Ökoflächen im Zuge von Bodenreformmaßnahmen, u.ä.)
2. Ein Projekt kann dann nicht finanziert werden, wenn ersichtlich ist, dass das Ziel der langfristigen Sicherung von ökologisch wertvollen Flächen nicht erreicht werden kann (z.B. bevorstehende oder absehbare Lösungsverfahren nach dem Wasserrecht, die dem Nutzungsziel widersprechen oder bestehende ersichtlich Machungen von Infrastrukturprojekten, etc.)
3. Der Erwerb von Grundstücken, die im planerischen und zeitlichen Zusammenhang von Infrastrukturprojekten gesichert werden sollen, kann kein Finanzierungsgegenstand des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds sein (z.B. Grundstückserwerb für Straßenbauprojekte, Hochwasserschutzprojekte, etc.)
4. Der Erwerb von Grundstücken für die Umsetzung von verpflichtend vorgeschriebenen Maßnahmen, wie etwa Fischaufstiegshilfen, ist nicht möglich.

6. Tabellenanhang

Tabelle 1:
Ökogramme der oberösterreichischen Wiesen

sehr trocken (Rohboden)	G r u s r a s e n 2.			nicht realisiert
trocken	1.2.		7.1.2.	7.2.1.
frisch	Bürstlings- rasen		Rot- schwingel- wiese	Glatthafer- Fettwiese
feucht	mit Wald- Läusekraut		mit Feuchte- zeigern	Inten- siv- grün- land
naß	3.3. Über- gangs- moor	3.2. Braun- seggen- sumpf	saure 6.2. Feucht- wiese	6.1. Kohldistelwiese
überschwemmt (ungemäht)	Schlamm- segge	Schnabelsegge	Blasensegge	Steifsegge
	extrem	nährstoffarm	mittel	nährstoffreich extrem

sehr trocken (Rohboden)	mit Erdsegge Kalk-Blaugras	Furchenschwingel (steil südseitig, Lockerboden)		nicht realisiert
trocken	1.1.		7.1.1.	7.2.1.
frisch	Kalk- Mager- wiese		Salbei- Glatthafer- wiese	Glatthafer- Fettwiese
feucht	Bergsegge			Inten- siv- grün- land
naß	Pfeifengras 3.1.	6.3.	glatthaferarm, mit Feuchtezeigern	6.1. Kohldistelwiese
überschwemmt (ungemäht)	Kalk- Flachmoor	Bachdistel- wiese		
	Quell- flur	Schneid- binse	G r o ß s e g g e n s u m p f 5.	
	extrem	nährstoffarm	mittel	nährstoffreich extrem

(aus: Pils, G. (1994): Die Wiesen Oberösterreichs. Linz)

Tabelle 2:
Gefährdungsübersicht der öö. Wiesen

Symbol	Fläche (in OÖ)	(Flächen-) Tendenz	Restituierbarkeit			
↓	sehr gering	sehr starker Rückgang (>50 % der Fläche)	viel länger als ein Menschenleben			
(↓)	gering	Rückgang	mind. 70 Jahre (= ein Menschenleben)			
⇔	mäßig	konstant	15 bis 70 Jahre			
↑	groß	Zunahme	bis 15 Jahre			

Kapitel	Gesellschaft	Fläche	Areal	Tendenz	Restituierbarkeit	Gesamtgefährdung
1.1.1.	Tieflagen-Trespenwiese	↓	Av	↓	(↓)	1
1.1.2.	Furchenschwingel-Böschung	↓	Av, A	↓	⇔	2
1.1.3.	Kalkmagerwiese des Alpenbereichs	⇔	Av, A	↓	⇔(↓)	3
1.2.1.	Tieflagenbürstlingsrasen	↓	M, A	↓	(↓)	2
1.2.2.	Gebirgs-Bürstlingsrasen	⇔	A	(↓)	⇔	–
2.	Grusrasen	↓	M	⇔	↑	4
3.1.	Kalk-Kleinseggenwiese	↓	Av, A	↓	(↓)	2
3.2.	Saure Kleinseggenwiese und anmoorige Wiesen	↓	OÖ	↓	(↓)	2
3.3.	Zwischenmoor	↓	OÖ	↓	↓	2
3.4.	Schwingrasen	↓	Av, A	(↓)	↓	2
4.	Großseggenstümpfe	↓	OÖ	(↓)	↑⇔	4
4.1.	–"--, oligotrophe Ausbildungen	↓	OÖ	↓	⇔	3
5.	Streuwiesen (Pfeifengraswiesen)	↓	Seen	↓	(↓) ?	2
6.1.	Kohldistelwiese	(↓)	OÖ	(↓)	↑	4
6.2.	Saure Feuchtwiese	(↓)	OÖ	↓	⇔	3
6.3.	Bachdistel-Wiese	↓	Av, A	↓	⇔	2
6.4.	Gebirgs-Feuchtwiesen	(↓)	M, A	(↓)	↑⇔	4
6.5.	Waldsimsen-Sumpf	(↓)	M, A	⇔	↑	–
7.1.	magere Wirtschaftswiesen (Salbei- und Rotschwingel-Glatthaferwiesen)	(↓)	OÖ	↓	⇔	3
7.2.1.	Glatthaferwiese	↑	OÖ	(↓)	↑	–
7.2.2.	Hochlagenmähwiesen (>1000 m)	(↓)	(M), A	↓	↑	3
7.2.3.	Intensivgrünland	↑	OÖ	↑	↑	–
7.2.4.	Staudenreiche Schattwiesen	⇔	OÖ	⇔	↑	–
8.1.	Blaugras-Horstseggenhalde	↑	A	⇔	↑⇔	–
8.2.	Rostseggen-Wiese	↑	A	⇔	↑⇔	–
8.3.	Polsterseggen-Rasen	↑	A	⇔	⇔(↓)	–
9.1.	Beweidete Magerrasen	↓	M, A	↓	↓	1
9.2.	Ärmere Fettweiden d. Hochlagen (Almen)	⇔	M, A	(↓)	↑	–
" –	–"- der Tieflagen	(↓)	M, A	↓	⇔	3
9.3.	Intensiv-Fettweide	⇔	OÖ	↑	↑	–
10.1.1.	Offene Kalkmagerwiesenbrachen auf flachgründigsten Böden	↓	(Av), A	(↓)	(↓)	1
10.1.2.	Fiederzwenken-Buntreitgras-Pfeifengras-Hochgraswiesen	(↓)	(Av), A	(↓)	⇔	4
10.1.3.	Blutstorchschnabel-Saumgesellschaft	↓	Av (A)	(↓)	⇔	2
10.2.	Tieflagen-Bürstlingsbrachen	↓	M, A	↓	(↓)	2
10.2.3.	Bürstlingsrasenbrachen der Kalkalpen	(↓)	A	⇔	⇔	–
10.3.1.	Oligotrophe Feuchtbrachen	↓	OÖ	⇔	⇔(↓)	2
10.3.2.	Eutrophe Feuchtbrachen	(↓)	OÖ	⇔	↑	4
10.4.	Fettwiesenbrachen	↓	OÖ	↑	↑	–
11.2.	Parkrasen	↑	OÖ	↑	↑	–
11.4.	Blockwiesen	↓	M	(↓)	(↓)	1

(aus: Pils, G. (1994): Die Wiesen Oberösterreichs. Linz)

Tabelle 3:

Ersetzbarkeit von Landschaftselementen (Grünlandbestände siehe Tabelle 2)

Landschaftselement	Ersetzbarkeit	Prioritätenreihung
Ruderalfluren	1 bis 3 Jahre	niedrig
Hochstaudenfluren, junge Hecken und Gehölzstreifen, junge Nadelforste, junge Einzelbäume und Baumgruppen	3 bis 15 Jahre	hoch
Streuobstbestände, Auwälder, Teiche, Kleingewässer, Ufergehölze, Hohlwege	15 bis 100 Jahre	hoch
Alte Niederwälder, Mittelwälder, Hochwälder	100 bis 300 Jahre	höchste Priorität
Hochmoore, Urwälder, Flussläufe	über 300 Jahre	höchste Priorität

(Verändert in Anlehnung an: Greif, F., Pfusterschmid, S., Wagner, K. (2002): Beiträge zur Raumplanung von multifunktionalen agrarischen Kulturlandschaften. Schriftenreihe Nr. 93 der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft. Wien.)

Tabelle 4:

Erosionsschutz durch Kulturarten – innere Prioritätenreihung

Kulturart	Erosionsschutz durch die Kulturart	Priorität zur Anlage von Pufferstreifen
Dauergrünland, Dauerkulturen mit Bodenbedeckung, Grünbrache	hoch	niedrig
Feldfutter, Winterungen (Winterraps, Winterroggen, Wintergerste)	Hoch bis mittel	hoch
Hülsenfrüchte, Triticale, Weichweizen, Sommergerste, Hafer, Sojabohnen	Mittel bis gering	hoch
Risikoackerflächen (Mais, Kartoffel, Zuckerrübe, Ölkürbis, Erdbeeren, Sonnenblumen), Dauerkulturen ohne Bodenbedeckung	gering	höchste Priorität

(Verändert in Anlehnung an: Greif, F., Pfusterschmid, S., Wagner, K. (2002): Beiträge zur Raumplanung von multifunktionalen agrarischen Kulturlandschaften. Schriftenreihe Nr. 93 der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft. Wien.)

Tabelle 5:

Nitrat- und Phosphataustragsgefährdung des Bodens – innere Prioritätenreihung

Kulturart	Nitrat- und Phosphataustragsgefährdung	Priorität zur Anlage von Pufferstreifen
Dauergrünland, Dauerkulturen mit Bodenbedeckung	gering	gering
Grünbrache und Winterungen	mittel	mittel
Sommergetreide, Sommerraps, Hülsenfrüchte, Feldfutterbau, Zuckerrübe, Mais, Kartoffel, Feldgemüse, Sonnenblume, Dauerkulturen ohne Bodenbedeckung	hoch	hoch

(Verändert in Anlehnung an: Greif, F., Pfusterschmid, S., Wagner, K. (2002): Beiträge zur Raumplanung von multifunktionalen agrarischen Kulturlandschaften. Schriftenreihe Nr. 93 der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft. Wien; Bundesamt für Wasserwirtschaft und wpa Beratende Ingenieure (2007): Maßnahmenkatalog – Bereich diffuse Einträge aus der Landwirtschaft. Wien.)

7. Kriterienliste: Flächenankauf für das Öffentliche Wassergut mit Finanzmitteln aus dem Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

(1) Vom Oö. Landschaftsentwicklungsfonds finanzierter Flächenerwerb für das öffentliche Wassergut

Bei Projekten des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds, deren Ziel eine Flächenübertragung in das ÖWG ist, muss ein Widmungszweck nach § 4 WRG 1959 sichergestellt sein. Vorrangig sollen jedoch Flächen mit dem Widmungszweck § 4 WRG 1959 Z. 2 lit. a und c berücksichtigt werden.

Seitens des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds wird im Rahmen seiner jeweils geltenden Richtlinien nur der Erwerb ökologisch wertvoller bzw. potentiell ökologisch wertvoller Flächen finanziert.

Antragsteller für die Übertragung von Flächen in das ÖWG können sowohl die Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft, vertreten durch die Gewässerbezirke oder der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds sein.

Der Ankauf von Uferstreifen für Renaturierungsprojekte durch den Oö. Landschaftsentwicklungsfonds kann nur finanziert werden, wenn für die Renaturierungsabsichten Pläne bzw. Umsetzungskonzepte vorliegen und auch die Mittel für die Baumaßnahmen kurz- bis mittelfristig verfügbar sind.

(2) Voraussetzungen für einen Flächenerwerb für das öffentliche Wassergut

Auf den zu erwerbenden Flächen dürfen sich keine Altlasten, Müllablagerungen, etc. befinden. Gegebenfalls sind diese vor Erwerb zu entfernen und die Fläche zu sanieren.

Dienstbarkeiten und Servitute: dürfen oben genannte Widmungszwecke des ÖWG nach § 4 WRG 1959 nicht einschränken. Holzbringungsrechte, Duldung von Leitungen, u.ä. sollen im Rahmen von Benutzungs- und Bewirtschaftungsübereinkommen gesichert werden. Nutzungen durch Dritte dürfen keine Hindernisse des Hochwasserabflusses darstellen.

(3) Durchführung der Flächenübertragung in das öffentliche Wassergut

Einer Finanzierungsentscheidung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds liegt jeweils ein Beschluss des Kuratoriums des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds zu Grunde.

Fällt dieser Beschluss positiv aus, werden die Kaufvorbereitungen (Grundverhandlungen, Vorbereitung von Bewirtschaftungsverträgen) seitens des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds durchgeführt.

Die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen obliegt der Verwaltung des öffentlichen Wasserguts bzw. Leitern der Gewässerbezirke:

- Kaufverträge: Vertreter bzw. Leiter der Gewässerbezirke Oberösterreichs
- Übereinkommen zum Grundstückserwerb sowie Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen: Vertreter bzw. Leiter der Gewässerbezirke Oberösterreichs (Abteilung AUWR, Verwaltung des ÖWG nach interner Abstimmung zur Kenntnis)

(4) Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen und deren Finanzierung

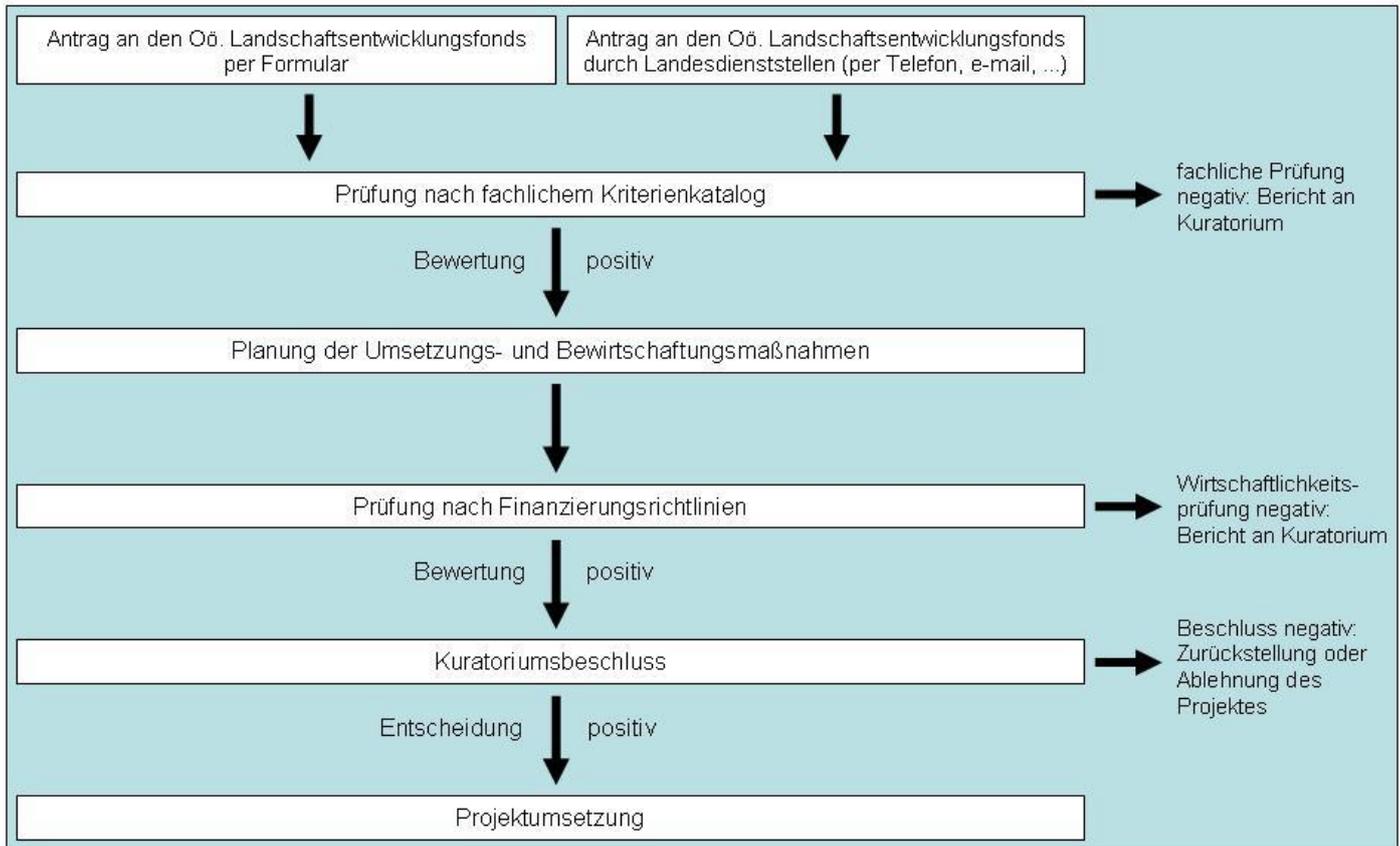
Zur Bewirtschaftung der finanzierten Flächen werden dem jeweiligen Gewässerbezirk vom Oö. Landschaftsentwicklungsfonds qualifizierte Bewirtschafter vorgeschlagen und entsprechende langfristige Bewirtschaftungsvereinbarungen vorbereitet, die vom Leiter des jeweiligen Gewässerbezirks abgeschlossen werden und dem Verwalter des ÖWG in Oberösterreich zur Kenntnis gebracht werden.

Die Finanzierung der laufenden Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt überwiegend aus Mitteln der nationalen Förderprogramme (ÖPUL), des Landes Oberösterreich (PAG) oder allfälliger Nachfolgeprogramme.

Der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds versteht sich als Servicestelle und betreut die von ihm finanzierten Flächen nach Abwicklung des Flächenerwerbs in Hinblick auf die Organisation der Pflege und der Kontrolle der Maßnahmeneinhaltung weiter.

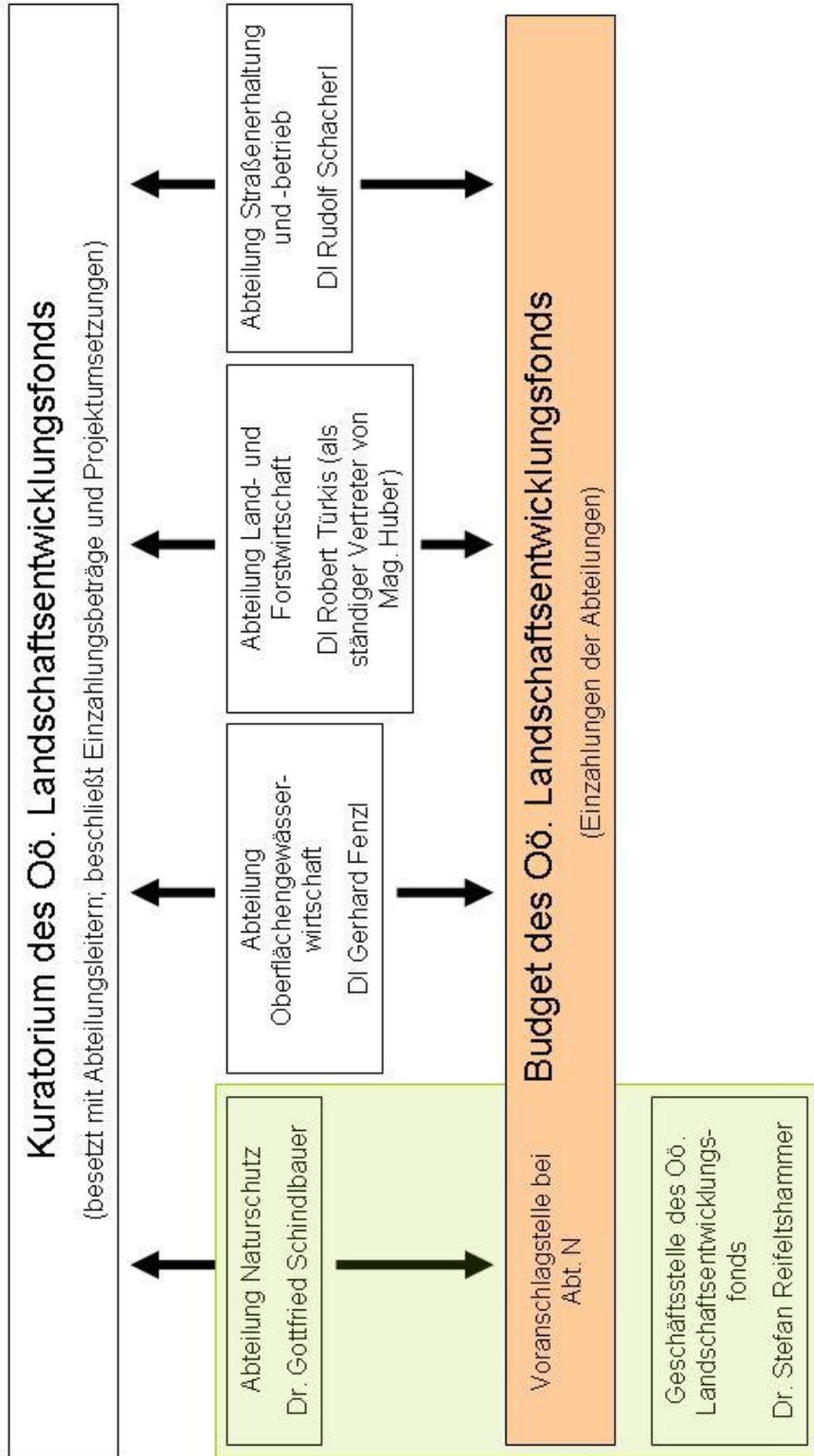
8. Schema Projektprüfung Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

Schema Projektprüfung Oö. Landschaftsentwicklungsfonds



9. Organisationsstruktur des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

Organisationsstruktur des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds



Stand: 1.7.2013

10. Literaturverzeichnis:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2006): A – Fließgewässer; Leitfaden für die Hydromorphologische Zustandserhebung. Arbeitsanweisung des BMLFUW Abt. VII., 46 S., Wien.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2006): Verordnung über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Aktionsprogramm 2008. CELEX Nr. 391L0676. Wien.

Bundesamt für Wasserwirtschaft, WPA Beratende Ingenieure (2007): Maßnahmenkatalog – Beitrag zum Maßnahmenkatalog gem. WRG § 55e (3) – Bereich diffuse Einträge aus der Landwirtschaft. Wien.

Autorenkollektiv (1989): Biotoptypen in Österreich. Vorarbeiten zu einem Katalog. Hrsg.: Umweltbundesamt. Wien

Autorenkollektiv (2001-2008): NaLa - Leitbilder für Natur und Landschaft, Hrsg.: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz; Band 1-41, Linz.

Neubacher, G., Strauch, M., Strauß-Wachsenegger, G. (2008): NaLa-Tabelle: Übersicht zu Handlungsbedarf, Gefährdung und Seltenheit. unveröffentlicht. Linz.

Geiger, R. (1961): Das Klima der Bodennahen Luftschicht.; ein Lehrbuch der Mikroklimatologie. Friedr. Vieweg & Sohn. Braunschweig.

Greif, F., Pfusterschmid, S., Wagner, K. (2002): Beiträge zur Raumplanung von multifunktionalen agrarischen Kulturlandschaften. Schriftenreihe Nr. 93 der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft. Wien.

Killian, W., Müller, F., Starlinger, F. (1993): Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs. Eine Naturraumgliederung nach waldökologischen Gesichtspunkten. Hrsg.: Forstliche Bundesversuchsanstalt. Wien.

Oberdorfer, E. (ed.): 1992a: Süddeutsche Pflanzengesellschaften. Teil I: Fels- und Mauergesellschaften, alpine Fluren, Wasser-, Verlandungs- und Moorgesellschaften. 3. Aufl. Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, New York.

Oberdorfer, E. (ed.): 1992b: Süddeutsche Pflanzengesellschaften. Teil IV: Wälder und Gebüsche. 2. Aufl. Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, New York.

Oberdorfer, E. (ed.): 1993a: Süddeutsche Pflanzengesellschaften. Teil II: Sand- und Trockenrasen, Heide- und Borstgrasgesellschaften, alpine Magerrasen, Saum-Gesellschaften, Schlag- und Hochstaudenfluren. 3. Aufl. Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, New York.

Oberdorfer, E. (ed.): 1993b: Süddeutsche Pflanzengesellschaften. Teil III: Wirtschaftswiesen und Unkrautgesellschaften. 3. Aufl. Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, New York.

Pils G. (1994): Die Wiesen Oberösterreichs. Hrsg.: Forschungsinstitut für Umweltinformatik. Linz.

Projektteam ETAIp (2003): ETAIp – Erosion, Transport in alpinen Systemen: Stummer Zeugen Katalog. Institut für alpine Naturgefahren, Universität für Bodenkultur Wien.

